



Brüssel, den 13. November 2017
(OR. en)

14291/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0299 (NLE)

COLAC 123
CFSP/PESC 1007

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2017) 43 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union in dem durch das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rat zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2017) 43 final.

Anl.: JOIN(2017) 43 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 13.11.2017
JOIN(2017) 43 final

2017/0299 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union in dem durch das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rat zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit EU-Kuba (PDCA) eingesetzten Gemeinsamen Rat im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit EU-Kuba

Mit dem PDCA sollen die Beziehungen zwischen der EU und Kuba auf ein Niveau angehoben werden, die die starken historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Vertragsparteien widerspiegelt. Mit ihm entsteht ein tragfähiger und förderlicher Rahmen für die Vertiefung des politischen Dialogs und der bilateralen Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen. Darüber hinaus bietet das Abkommen eine Grundlage für gemeinsames Handeln zu globalen Themen und in multilateralen Foren.

Das PDCA enthält allgemeine Grundsätze und Ziele für die Beziehungen EU-Kuba und schafft eine institutionelle Struktur für die Verwaltung des Abkommens.

Es wird ab dem 1. November 2017 vorläufig angewendet.

2.2. GEMEINSAMER RAT

Gemäß Artikel 81 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Rat eingesetzt. Er hat vor allem die Aufgabe, die Arbeiten zur Verwirklichung der Ziele des PDCA zu überwachen, die Durchführung des Abkommens zu steuern und wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem PDCA sowie alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu prüfen.

Der Gemeinsame Rat kann Beschlüsse fassen, um sicherzustellen, dass die Ziele des Abkommens verwirklicht werden. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien, die alle für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, verbindlich. Der Gemeinsame Rat kann auch Empfehlungen aussprechen und gemäß Artikel 85 des Abkommens Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen prüfen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Der Gemeinsame Rat setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene zusammen; den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Europäischen Union bzw. Kubas. Er tritt regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, oder, wenn die Umstände dies erfordern, nach Vereinbarung zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.3. GEMISCHTER AUSSCHUSS

Der Gemischte Ausschuss wird gemäß Artikel 82 des Abkommens eingesetzt. Er unterstützt den Gemeinsamen Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist für die allgemeine Durchführung des PDCA zuständig. Seine Aufgabe besteht vor allem darin, die Tagungen

und Beratungen des Gemeinsamen Rates vorzubereiten, gegebenenfalls dessen Beschlüsse umzusetzen und generell die Kontinuität der Beziehungen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens zu gewährleisten. Er prüft alle ihm vom Gemeinsamen Rat vorgelegten Angelegenheiten sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die sich bei der laufenden Durchführung des PDCA ergeben. Er legt dem Gemeinsamen Rat Beschluss- oder Empfehlungsentwürfe zur Annahme vor. Er kann Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf der Ebene hoher Beamter zusammen. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Europäischen Union bzw. Kubas. Er tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Europäischen Union und Kuba zusammen. Seine Geschäftsordnung wird vom Gemeinsamen Rat angenommen.

2.4. VORGESEHENER AKT DES GEMEINSAMEN RATES

Der Gemeinsame Rat soll einen Beschluss über die eigene Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses erlassen.

Zweck des vorgesehenen Akts ist die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Einklang mit Artikel 81 Absatz 4 bzw. Artikel 82 Absatz 3 des Abkommens als Voraussetzung für die Durchführung des PDCA.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses ermöglichen.

4. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ mit Beschlüssen festgelegt werden.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Bei dem Gemeinsamen Rat und dem Gemischten Ausschuss handelt es sich um durch das PDCA einzusetzte Gremien.

¹ Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Die im Anhang zu diesem Beschluss beigefügten Akte sind rechtswirksam, da der Gemeinsame Rat nach Artikel 81 Absatz 6 des Abkommens befugt ist, Beschlüsse zu fassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind. Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. MATERIELLE RECHTSGRUNDLAGE

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Bei einem Akt, der mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, muss sich die materielle Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen stützen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Das wichtigste Ziel und der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Akte beziehen sich auf die Durchführung des Abkommens.

Das PDCA hat Zielsetzungen und umfasst Komponenten in Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), der gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit der EU. Diese Aspekte sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist. Die Unterzeichnung des Abkommens durch die EU erfolgte auf der Grundlage von Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und den Artikeln 207 und 209 AEUV.

Der Standpunkt der EU in Bezug auf die vorgesehenen Akte sollte sich daher auf die gleichen materiellen Rechtsgrundlagen stützen.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollte sich der vorgeschlagene Beschluss auf Artikel 37 EUV und die Artikel 207 und 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV stützen.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union in dem durch das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rat zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits wurde am 12. Dezember 2016 in Brüssel unterzeichnet und wird ab 1. November 2017 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 81 wird ein Gemeinsamer Rat und nach Artikel 82 ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen.
- (3) Nach Artikel 81 Absatz 4 des Abkommens gibt sich der Gemeinsame Rat eine Geschäftsordnung; nach Artikel 82 Absatz 3 legt er die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses fest.
- (4) Nach Artikel 81 Absatz 3 setzt sich der Gemeinsame Rat aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene zusammen; den Vorsitz führt nach Artikel 81 Absatz 5 abwechselnd ein Vertreter der Europäischen Union bzw. Kubas.
- (5) Nach Artikel 82 Absatz 1 setzt sich der Gemischte Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien auf der Ebene hoher Beamter zusammen; den Vorsitz führt nach Artikel 82 Absatz 5 abwechselnd ein Vertreter der Europäischen Union bzw. Kubas.
- (6) Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Abkommens sollten die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses angenommen werden.
- (7) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen Rat sollte sich daher auf die beigefügten Entwürfe für die Geschäftsordnungen des Gemeinsamen Rates und des Gemischten Ausschusses stützen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Gemeinsamen Rat EU-Kuba im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertretende Standpunkt stützt sich auf die diesem Beschluss beigefügten Texte.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*